

Bei der Bestellung der COVID-19-Impfstoffe zu beachten!

(Stand: 14.04.2021)

1. Bestellung von COVID-19-Impfstoff nur durch Vertragsärzte, d. h. Ärzte mit kassenärztlicher Zulassung, bei Apotheken, bei denen sie regulär Praxisbedarf bestellen. Keine Annahme von Bestellungen privatärztlich tätiger Ärzte oder von Betriebsärzten.
2. Bestellung der Vertragsärzte für eine KW immer bis spätestens Dienstag der Vorwoche, 12:00 Uhr, bei der Apotheke mit Formular Muster 16.
3. Keine Bestellung von COVID-19-Impfstoff ohne vertragsärztliche Bestellung.
4. Kein Zuschlag durch die Apotheke auf die Zahl der von den Vertragsärzten bestellten Dosen. Übermittlung der Zahl der Vials an den pharmazeutischen Großhändler, die der Bestellung der Vertragsärzte am besten entspricht.
5. Bestellung der Apotheke bei der Großhandlung, die Mitglied des PHAGRO ist und von der sie hauptsächlich beliefert wird. Ist der Hauptlieferant der Apotheke kein Mitgliedsunternehmen des PHAGRO, Bestellung ausschließlich bei dem Mitgliedsunternehmen des PHAGRO, von dem sie ansonsten überwiegend beliefert wird.
6. Bestellung beim pharmazeutischen Großhandel elektronisch über MSV3.
7. Jeweils ein separater Auftrag beim Großhandel für die Bestellung eines Arztes ohne weitere Bestellpositionen; Kennzeichnung „zur Nachlieferung“ auf Positionsebene.
8. Verwendung der dem jeweiligen COVID-19-Impfstoff (und der Menge) entsprechenden Sonder-PZN des Bundes.
9. Bestellung der Impfstoffe unter Angabe der Zahl der benötigten Vials, d. h. die dosisbezogenen Bestellungen der Ärzte müssen in Vials umgerechnet werden (1 Vial Comirnaty® enthält 6 Dosen Impfstoff, 1 Vial COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca enthält 10 Dosen Impfstoff).
10. Gesonderte Bestellung Impfbühnen nicht erforderlich. Dieses wird vom Großhändler zugepackt.

Erläuterungen zu einzelnen Punkten

Zu Punkt 1

Nach der Corona-Impfverordnung (Corona-ImpfV) vom 1. April 2021 dürfen im niedergelassenen Bereich nur Vertragsärzte, d. h. Ärzte mit kassenärztlicher Zulassung, Impfstoffe bei Apotheken bestellen. Nach der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am selben Tag erlassenen Allgemeinverfügung¹ darf die Apotheke von Vertragsärzten bestellte COVID-19-Impfstoffe nur an diese abgeben, wenn sie regulär bei der Apotheke Praxisbedarf bestellen. Damit soll mit Blick auf die gerechte Verteilung der COVID-19-Impfstoffe vermieden werden, dass Vertragsärzte bei mehreren Apotheken bestellen.

Bestellungen privatärztlich tätiger Ärzte (und von Betriebsärzten) dürfen nicht an den Großhandel weitergeleitet werden, da diese derzeit noch nicht in die nationale Impfstrategie eingebunden sind. Nach der Allgemeinverfügung des BMG dürfen Apotheken entsprechende Bestellungen nicht beliefern. Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 1 Infektionsschutzgesetz geahndet werden.

Zu Punkt 2

Die Vertragsärzte müssen jeweils Dienstag einer Woche, spätestens bis 12:00 Uhr, bei der Apotheke die Zahl der für die darauffolgende Woche benötigten Dosen COVID-19-Impfstoffe bestellen.

¹ Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen

Zu Punkt 3

Der Impfstoff wird nach mehreren Schlüsseln, die zwischen PHAGRO und dem BMG abgestimmt sind, verteilt. Ziel ist die gerechte bevölkerungsbezogene Verteilung. Dazu müssen die insgesamt für eine Woche zur Verfügung stehenden Menge COVID-19-Impfstoff mit der für diese Woche bestellten Menge abgeglichen und berechnet werden, wie viel COVID-19-Impfstoff jeder Arzt erhält.

Leerbestellungen von Apotheken, die nicht an Ärzte ausgeliefert werden können, somit storniert werden müssten, verändern diese Verteilung und führen zu einer nicht zu rechtfertigenden, nicht gerechten Verteilung. Es ist auch nicht zu rechtfertigen, wenn Impfstoff nicht verimpft werden kann und aufgrund der begrenzten Haltbarkeit bei Kühlschranktemperaturen vernichtet werden muss. Stornos über Impfstoff, der nicht von Vertragsärzten bestellt worden ist und der somit nicht an Vertragsärzte abgegeben werden kann, sind grundsätzlich nicht möglich.

Zu Punkt 4

Es wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.

Zu Punkt 7

Die Apotheke muss für jede Bestellung eines Arztes einen separaten Auftrag beim pharmazeutischen Großhändler auslösen – ohne weitere Bestellpositionen. Dies ist wichtig, da der Großhandel die Zahl der bestellenden Vertragsärzte kennen muss, um den COVID-19-Impfstoff verteilen zu können.

Zu Punkt 9

Mit Blick auf die in der Praxis zu verabreichenden Impfdosen bestellt der Vertragsarzt dosisbezogen. Die Bestellung der Apotheken beim pharmazeutischen Großhändler erfolgt derzeit Vial-bezogen, da nur für das Vial oder eine Originalpackung eine PZN hinterlegt ist.